



parafloWS

**Ökonomien ohne Ausschluss
SYMPOSIUM - Freitag, 13.09.2013**

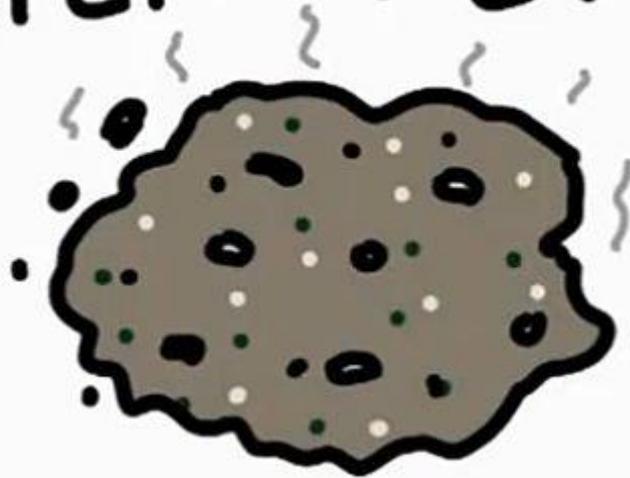
Raum D, quartier21, MQ,
Museumsplatz 1, 1070 Wien

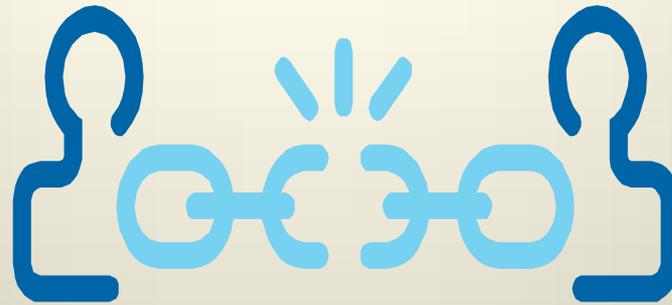
15:00 Uhr

Siegfried Pflegerl/Gruppe Or-Om
Bilderstreit. Das Verblassen von
Subjekt und Objekt im Hintergrund

NC **©** **NC**

ALTER KEKS!





BILDERSTREIT

Das Verblassen
von Subjekt und Objekt
im Hintergrund

Interessen der Allgemeinheit, des Gemeinwohls usw.

Rechtsbereiche für Künstler1 und Künstler2

Verfassungsschutz

Freiheit der Kunst

Meinungsfreiheit

Eigentums- und Persönlichkeits
schutz

Künstler1 – **Werk1**



Urheberrechtsschutz

NC



Ökonomische Verwertung VerwG

Künstler2 – **Werk2**

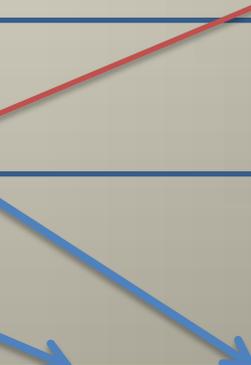
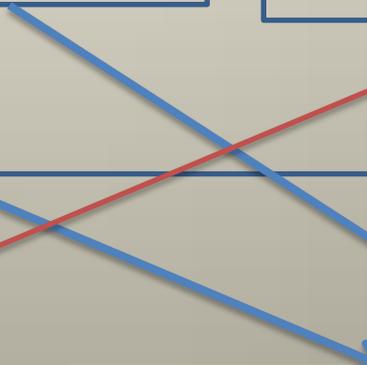
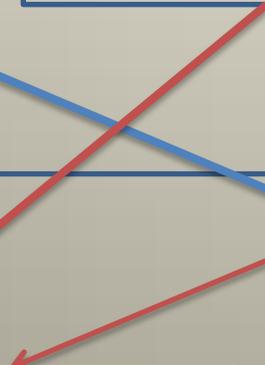
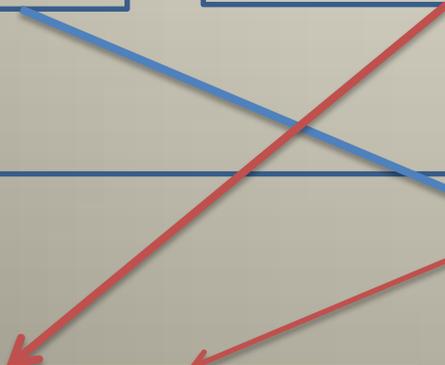


Urheberrechtsschutz

NC

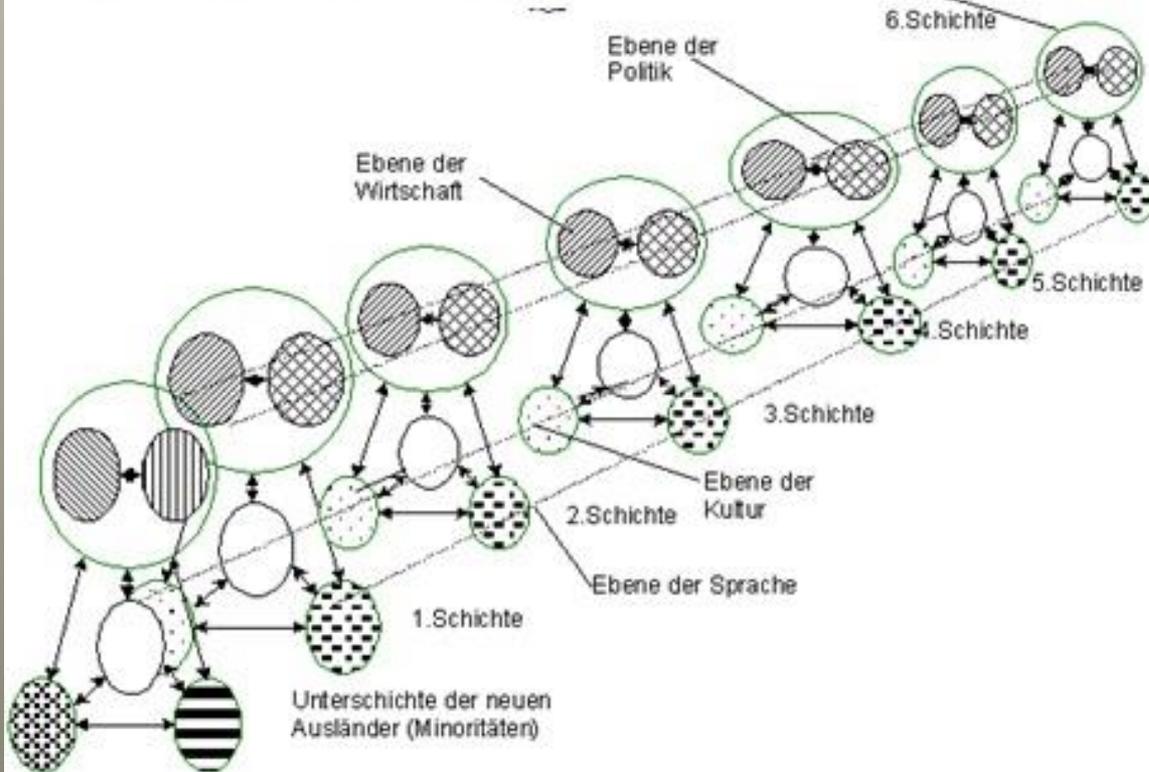


Ökonomische Verwertung, VerwG

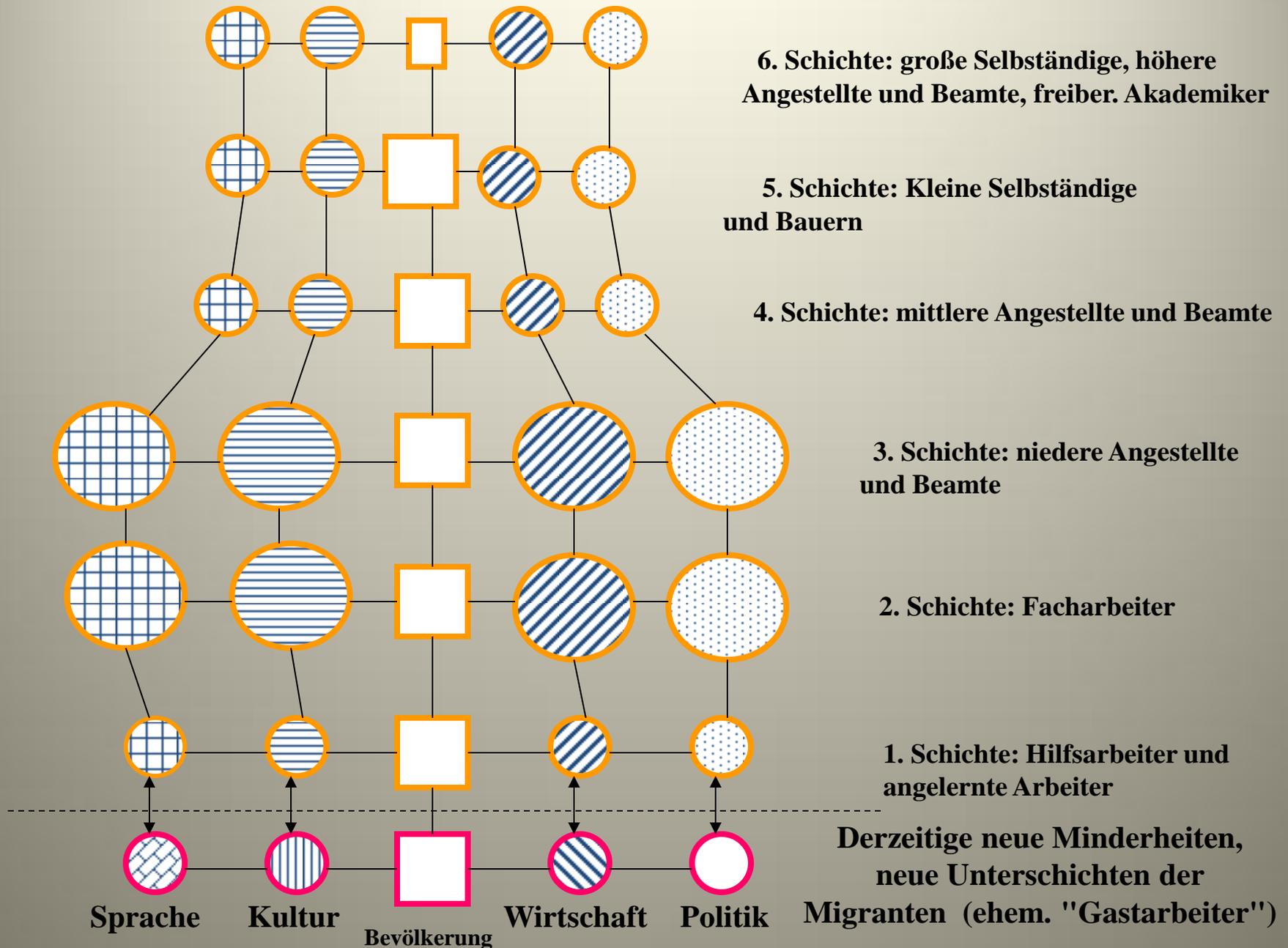




Geografische Lage des Systems



Schichtaufbau und Ebenen



Strukturelle Gewalt der Rechtsquellen

Internationale und EU Rechtsgrundlagen



Verfassung: Kunst- und Meinungsfreiheit



Einfache Gesetze : Urheberrecht, Verwertung usw.

Rechte des Urhebers

Verwertungsrechte

Urheberpersönlichkeitsrecht

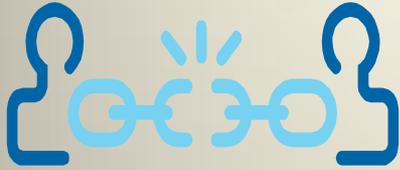
körperliche Verwertungsrechte

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung

unkörperliche Verwertungsrechte

- Vortrag, Aufführung, Vorführung
- Öffentliche Zugänglichmachung
- Senderecht
- Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen

- Veröffentlichung
- Anerkennung der Urheberschaft
- Verhinderung der Entstellung des Werkes
- Zugangsrecht
- Änderungsverbot



Verletzungen dieser Ausschließungsrechte bedingen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, Anspruch auf angemessenes Entgelts, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns, Ersatz entgangenen Gewinns, Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunft, Prozesskosten, Urteilsveröffentlichung. Freiheits- und Geldstrafen.

Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch sind:

Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung ([§ 41](#))

Flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§41a)

Vervielfältigung **zum eigenen und privaten Gebrauch** ([§ 42](#))

Durch die Urheberrechtsnovelle 2003 wurde das Recht der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ([§ 42](#)) vor allem hinsichtlich digitaler Medien wesentlich eingeschränkt.

Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier oder einem ähnlichen Medium dürfen nur mehr angefertigt werden: von natürlichen Personen, für den privaten Gebrauch und **weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke.**

Vervielfältigungen dürfen generell nicht dazu verwendet werden, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bei Ton- und Bildaufnahmen bildet die **Leerkassettenvergütung**, die von bespielbaren Trägern eingehoben wird, einen gewissen Ausgleich.

Zu den **Tauschbörsen** siehe etwa <http://internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.htm>

Berichterstattung über Tagesereignisse ([§ 42c](#))

Informationsfreiheit ([§ 43](#))

Freiheit des Straßenbildes ([§ 54 Z 5](#))

Katalogfreiheit ([§ 54 Z 1 und 2](#))

Vortragsfreiheit ([§ 54 Z 4](#))

Zitatfreiheit (§§ [46](#), [52](#), [54](#))





Schranken als gesetzliche Lizenz

Bei den nachfolgend aufgeführten Schranken ist ebenfalls eine erlaubnisfreie Nutzung möglich. Allerdings muss für die Nutzung eine **Vergütung** entrichtet werden.

Behinderte Menschen, § 45a UrhG

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG

[Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare \(Pressespiegel\), § 49 UrhG](#)

Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG

[Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG](#)

Kopienversand auf Bestellung, § 53a UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52a UrhG

Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG

Die Entrichtung der Vergütung ist unterschiedlich geregelt. Dabei werden vor allem Verwertungsgesellschaften einbezogen, welche die Vergütung einziehen und an die Urheber verteilen.

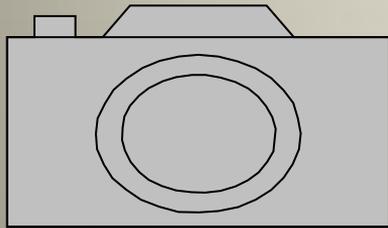
"Recherche nach Urheberrechtsverletzungen

<http://www.urheberrecht.justlaw.de/plagiate-finden.htm>

Plagiate finden: Tools und Programme zum Aufspüren von Urheberrechtsverletzungen an Bildern und Texten im Internet



Kostenlose Tools und Software:	Kostenpflichtige Tools und Software:
<u>plagiatcheck</u>	<u>Plagscan</u>
<u>paperseek</u>	<u>Copysentry</u>
<u>PlagAware</u>	<u>Plagiarism-Finder</u>
<u>Copyscape</u>	<u>Turnitin</u>
<u>Un.Co.Ver</u>	<u>iThenticate</u>
<u>Docoloc</u>	<u>CopyCatchGold</u>
<u>TextGuard</u>	<u>Eve2</u>
<u>slogans.de</u>	<u>save assign</u>
<u>PhotoSpy</u>	



Der Algo-Creator

In Ihrer Installation "Der Algo-Creator" [http://portal.or-om.org/Portals/or-](http://portal.or-om.org/Portals/or-om.org/Dokumente/pdf/Algocreatorendversiondruck.pdf)

[om.org/Dokumente/pdf/Algocreatorendversiondruck.pdf](http://portal.or-om.org/Portals/or-om.org/Dokumente/pdf/Algocreatorendversiondruck.pdf) hat die Gruppe Or-Om den äußerst mächtigen Suchalgorithmus bei Google zur Kreation neuer Bildassoziationsketten benützt. Dieser Algorithmus enthält die nicht ungefährliche Kraft zur Aufspürung plagiativer Bilder im Internet. Wird er aber, wie hier als ALGO-CREATOR benützt, kann man ihn als hilflosen und doch kreativen Künstler einsetzen. Das Verhältnis zwischen formaler Ähnlichkeit und gleichzeitiger Erhöhung semantischer Vielfalt öffnet schlagartig die Frage nach Kriterien für jegliche Bedeutung optischer und damit jeder sinnlichen Erscheinung. Führt die zunehmende semantisch inkompatible Vielfalt letztlich zu Un-Sinn oder durch evolutive Erweiterung der Erkenntnistheorie zu Ur-Sinn mit unendlichem In-Sinn? Muß der Clown den Propheten töten, oder verkleidet sich der Prophet als Clown? Oder sind die beiden letztlich semantisch kompatibel?

N©

511 Ähnliche Bilder







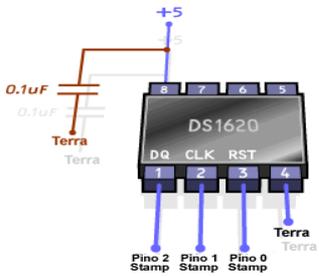
BABYBRICK



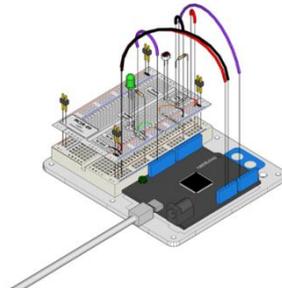
© Disney



Maaji



©2004 HiwinSolutions



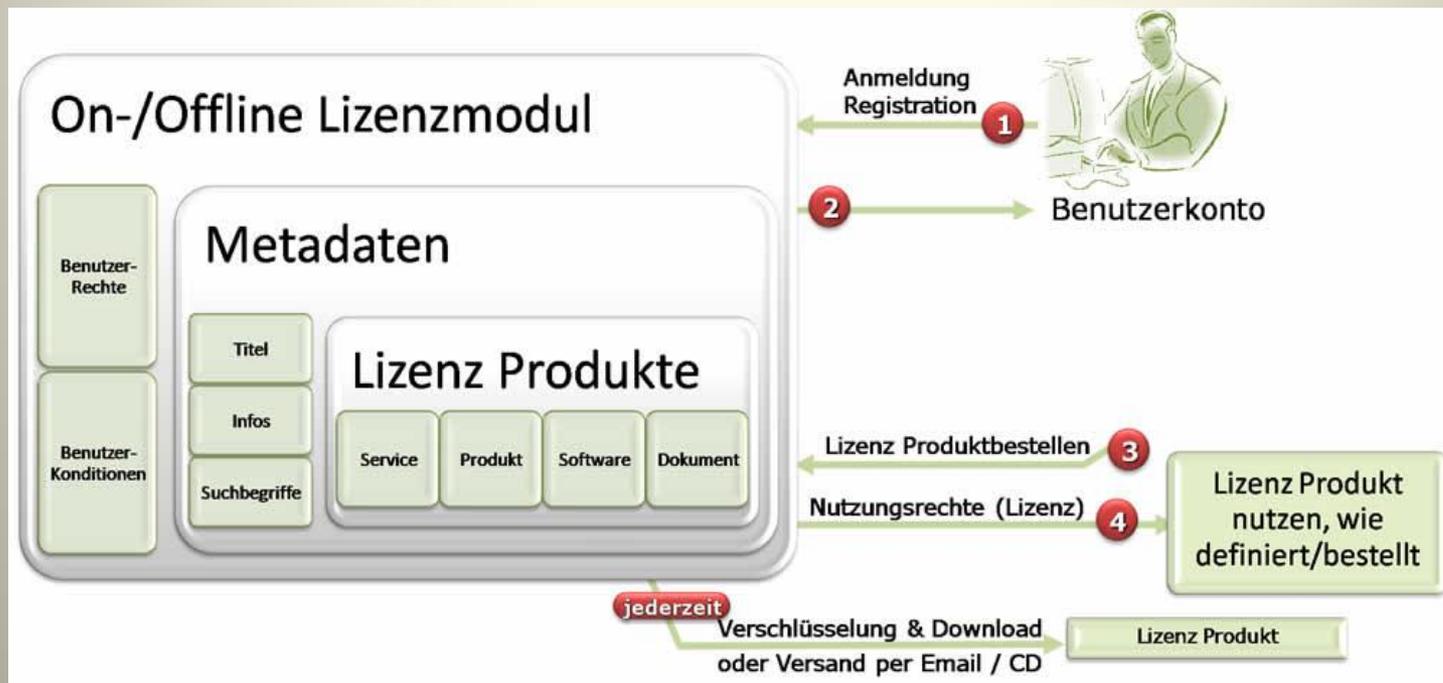
nexoLOCAL





**Alternative =
Kulturflatrate**

DRM-Systeme verwirklichen die Idee der Zugriffskontrolle digitaler Inhalte mit Hilfe kryptografischer Verfahren. Realisiert wird dies, indem ein beliebiger digitaler Inhalt durch Verschlüsselung eindeutig an eine Lizenz gebunden wird. Ohne die zum digitalen Inhalt gehörige gültige Lizenz kann der Benutzer zwar das Gerät oder den Datenträger erwerben, nicht jedoch auf den Inhalt zugreifen.



Die Digitale Rechte Management (DRM) Lösung ermöglicht Ihnen die vollständige Kontrolle über die von Ihnen verkaufte Software oder Dokumente.

Sie haben damit die Möglichkeit, sicherzustellen dass niemand unbefugt ihre Software nutzt oder die von Ihnen verkauften Dokumente liest/druckt.

Benötigen Sie Schutz für Ihre Software oder die von Ihnen verkauften Dokumente? Online und offline?

Gerne gebe ich Ihnen auch persönlich Auskunft.

Was ist ein schützbare Werk?

Welche Produkte des Menschen können überhaupt als Werke geschützt werden?

§1 UrhG bestimmt:

"Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

*Schutzvoraussetzung ist aber, dass die Leistung **individuell eigenartig** ist: Sie muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben.*

Freie Benützung oder Bearbeitung

Benützung

"§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt."

Keine Bearbeitung bei „freier Benützung“!:

Zitiert aus <http://www.fnm-austria.at/erf/glossary/pages/de/Freie+Ben%c3%bctzung>

"Das Recht der Urheberin/des Urhebers, über die Bearbeitung ihres/seines Werkes zu bestimmen, findet seine Grenze in der sog. „[freien Benützung](#)“ seines Werks durch eine/einen andere/n. Nach dem Urhebergesetz ist es nämlich möglich, ein fremdes Werk ohne Zustimmung des jeweiligen Urhebers zu benutzen, wenn dabei ein neues selbständiges eigenes Werk entsteht (§ 5 Abs. 2 UrhG). Voraussetzung dafür ist, dass das fremde – also das benutzte – **Werk nur als Anregung dient**. Die prägenden Merkmale/Züge des benutzten Werkes müssen durch **die Eigenart des neuen Werks verblassen bzw. vollständig in den Hintergrund treten, sozusagen einen „inneren Abstand“** haben (vgl. Dittrich, S. 75 E9 ff.).

Eigentümlichkeit

Ein Erzeugnis des menschlichen Geistes ist dann **eigentümlich**, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist. Das heißt, das geschaffene [Werk](#) muss seine Eigenheit, die es von anderen Werkstücken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seiner Schöpferin/seines Schöpfers herleiten.

Die [Urheberpersönlichkeit](#) muss im Werk dabei so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der **Einmaligkeit** und der **Zugehörigkeit** zu seiner Schöpferin/seinem **Schöpfer** aufprägt. Dabei muss nicht jede Leistung aufwendig sein, auch schon weniger aufwendige Leistungen können urheberrechtlichen Schutz genießen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „[Schutz der kleinen Münze](#)“. in Anlehnung an Dittrich, S. 38, E 21 m.w.N. **N©**

Benützung des urheberrechtlich geschützten Werkes

„einfache Benützung“ → keine eigenständige geistige Schöpfung

Benützung gem. § 5 Abs.1 UrhG „schöpferische Benützung“

Benützung gem. § 5 Abs.2 UrhG „freie Benützung“

Ergebnis ist eine: **einfache Bearbeitung**
Es besteht: **kein Urheberrecht des Bearbeiters!**

Ergebnis ist eine: **(schöpferische) Bearbeitung**
Es besteht ein: **abhängiges Urheberrecht des Bearbeiters**

Ergebnis ist ein: **eigenständiges Werk**
Es besteht ein: **selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters**

Abhängigkeit,
weil keine (wirtschaftliche) Verwertung der Bearbeitung ohne Zustimmung möglich

Urheberrechtsschutz,
weil die Bearbeitung unabhängig von der Zustimmung wie ein Originalwerk geschützt wird

Abgrenzung

Die Abgrenzung, ob **Bearbeitung** oder **freie Benützung** vorliegt, ist im Einzelfall mitunter schwierig. Es ist daher angezeigt, zunächst zu klären, durch welche Merkmale **der ästhetische Gesamteindruck des benützten Originals** bestimmt wird und ob diese schützbar sind (4 Ob 13/92). Angesichts des schier unerschöpflichen Fundus an frei benützbarem Material ist es gerechtfertigt, die freie Benützung der Werke auf jenes Mindestmaß zu **beschränken**, das erhalten bleiben muss, will **man die Freiheit künstlerischen Schaffens** nicht über Gebühr **einengen und damit ersticken**; an das Vorliegen einer freien Benützung sind daher **strenge Anforderungen** zu stellen (4 Ob 13/92 ua; RIS-Justiz RS0076496). Obwohl eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist, lässt sich der allgemeine Grundsatz aufstellen, dass eine freie Benützung umso weniger in Betracht kommt, je ausgeprägter die Individualität der Vorlage ist, desto weniger wird sie gegenüber dem neugeschaffenen Werk **verblassen**. Umgekehrt wird sie umso eher verblassen, je stärker die Individualität des neuen Werks ist (Ciresa aaO § 5 Rz 47 mwN; Loewenheim in Schricker, Urheberrecht², § 24 (d)UrhG Rn 10 mwN). Einer Kunstrichtung, die bewusst auf alle nicht funktionell bedingten Gestaltungselemente verzichtet, stehen im ästhetischen Bereich zwangsläufig nur geringere Gestaltungsmöglichkeiten als anderen Kunstrichtungen offen. Je weniger Gestaltungsmöglichkeiten aber zur Verfügung stehen, desto weniger geht von der Individualität des Schöpfers in das Werk ein: Desto schwächer ist sein Schutz (4 Ob 337/84 = ÖBl 1985, 24 ua; RIS-Justiz RS0076654).

Maßgebend ist ein Vergleich der geistig ästhetischen Wirkung beider Werke, unterliegt doch nur der geistig-ästhetische Gehalt des Werkes mit seiner Eigenart dem Schutzbereich.

Praxis

Diese rechtlichen Rahmen wollen wir nun anhand praktischer Beispiele einem Praxistest unterziehen.

Es gibt eine Reihe künstlerischer Strömungen und Techniken, welche urheberrechtlich geschützte Originale verändert wieder als Kunstwerke deklarieren, oft ohne sich um die urheberrechtlichen Konsequenzen zu kümmern. Wir erwähnen hier etwa: Montage, Collage, Sampling, Found Footage, Assemblage, Pastiche, Hybride, Detournement, Bricolage, Appropriationskunst, Fankunst, Mash-Ups. Wir wollen hier nur eine Kunstform behandeln die:

a) Appropriation Art

Gute Übersicht unter :

http://de.wikipedia.org/wiki/Appropriation_Art

<http://www.dbj.at/sites/default/files/publ532.pdf>

<http://www.artnet.de/magazine/appropriation-art/>

Mike Bidlo's Replicas



Not Leger 1986

Titel: Not Picasso Seated Woman 1938



Not Leger 1986



Elaine Sturtevant

Warhol Flowers, 1990

Courtesy of Perry Rubenstein Gallery

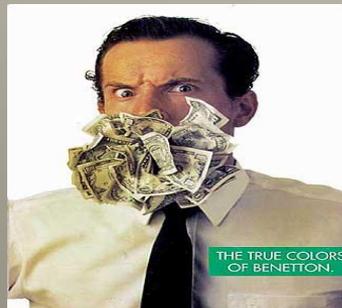
WERK 1



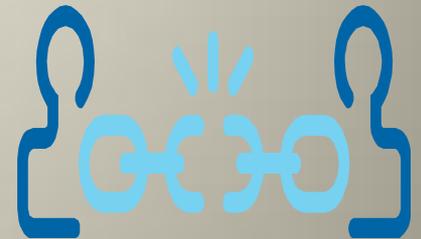
WERK 2



<http://www.youtube.com/watch?v=T5ciW1a1K4Y>



Als historischer Begriff ist **Appropriation Art** in der bildenden Kunst zwar einerseits festgelegt auf diese New Yorker Ursprungs-Generation der „Appropriationisten“ in den 1980er Jahren. Andererseits steht „Appropriation“ im weiteren Sinne für einen seither omnipräsent gewordenen kreativen Schaffensmodus, der inzwischen alle Bereiche künstlerischer Praxis – Malerei, Fotografie, Musik, Film, Video – erfasst. Obwohl sich die Appropriation Art programmatisch gegen die Rechtsordnung wendet, indem sie provokativ gerade diejenigen Werte in Frage stellt, die die Urhebergesetze schützen – Originalität, Innovation, Kreativität –, muss sich das Recht in irgendeiner Weise zu dieser Kunstform positionieren. **Das Urheberrecht des Vorlagenschöpfers kollidiert hier systematisch mit der in der Verfassung garantierten künstlerischen Freiheit. Noch ist in der Rechtsprechung allerdings relativ unklar, wie dieser Konflikt rechtlich gelöst werden könnte.**



Gemäß bestimmter juristischer Ansicht ist Appropriation Art darauf angewiesen, dass der Rechteinhaber des benutzten Werks der Wiederverwertung entweder **ausdrücklich zustimmt oder sie zumindest billigt bzw. gar nicht erst davon erfährt. Denn andernfalls kann er dem Appropriationisten die weitere Nutzung seines Werks verbieten und unter Umständen sogar die Vernichtung des Kunstwerks verlangen.**

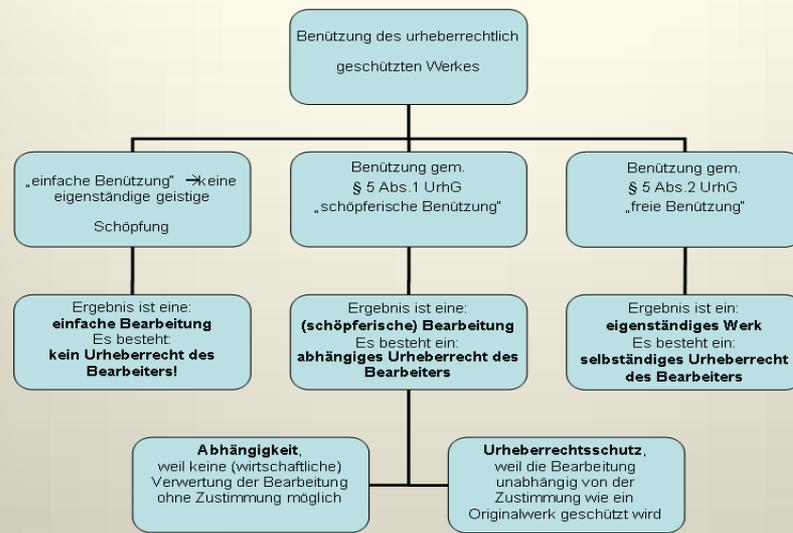
Nur ausnahmsweise und unter relativ engen gesetzlichen Voraussetzungen entfällt die Kontrolle des Ersturhebers, so dass er keinerlei Einfluss auf einen freien künstlerischen Zugriff Dritter auf sein Werk hat: Im deutschen und österreichischen Recht spricht man dann vom Recht der „**freien Benutzung**“, im amerikanischen Recht von „**fair use**“.



Rechtsgrundlagen

Eine Sonderregelung oder gar freie Werknutzung zugunsten der Appropriation Art kennt die öRechtsordnung nicht. Dementsprechend ist die rechtliche Einordnung dieses Schaffungsmodus nach den allgemeinen Bestimmungen – hier insb dem Bearbeitungsrecht nach § 5 UrhG sowie der Verwertungsvorschrift des § 14 Abs 2 UrhG – vorzunehmen. Die Appropriation Art stößt damit in die schwierige Abgrenzung der „bloßen“ Bearbeitung von einer freien, umfassend geschützten Nachschöpfung) Zur Schwierigkeit der Abgrenzung schon OGH 4 Ob 13/92, Servus Du, MR 1992, 238 (Walter).

Anders als im klassischen Bearbeitungsfall kommt hier aber auch eine verfassungsrechtliche Tangente zum Tragen: Die Übernahme und Weiterentwicklung fremder Arbeitsergebnisse ist **ausdrückliches Stilmittel** und soll aus Sicht der Proponenten als **eigene Schaffens- und Kunstform** etabliert werden. Bei der rechtlichen Abwägung prallen hier daher zwei verfassungsrechtlich geschützte Interessen aufeinander: Das **Urheber(persönlichkeits)recht** des Vorlagenschöpfers und das des Appropriationisten an der Freiheit der künstlerischen Nachschöpfung und Weiterentwicklung. Ersteres ist als Ausfluss des Grund- und Menschenrechts auf Schutz des **Eigentums und der Persönlichkeit** geschützt (siehe schon auch OGH 4 Ob 127/01 g, Medienprofessor, MR 2001). Der Aneignungskünstler kann sich auf das Grundrecht der **Kunst- bzw Kommunikationsfreiheit** berufen (Art 17 a bzw Art 13 StGG, Art 10 EMRK). (Für das Verhältnis von Bearbeitung und freier Benutzung gelten unsere obigen Ausführungen S.P.).



Dass der Schaffensmodus der Aneignungskunst die Interessen des ursprünglichen Schöpfers berührt, ist unbestritten. Sofern für die Verwendung bzw. Verwertung des Ausgangswerks eine Zustimmung vorliegt, ist diese Kunstform unbedenklich. In der Praxis ist eine einvernehmliche Vorgehensweise aber höchst selten und würde zT auch dem Telos der Aneignungskünstler widersprechen: Bei den neu geschaffenen Werken geht es regelmäßig auch um **Gesellschaftskritik** sowie **eine eigenständige Weiterentwicklung der Kunst**. Damit untergräbt das Zustimmungserfordernis den kritischen Geist dieser Kunstrichtung. **Damit ist das allgemeine Regime des obigen Bearbeitungsrechts** – mag es auch zum Zeitpunkt der Erlassung des UrhG einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen und einen Schutz gegen Ausbeutung des Ursprungskünstlers gebracht haben – **für die neue Kunstrichtung der Appropriation Art nicht passend. Das in den Hintergrundtreten des alten Werkes soll ja gerade nicht eintreten! Es ist keine wirtschaftliche wie künstlerische Ausbeutung des ursprünglichen Werkes beabsichtigt. Zitat in kritischer Absicht. Die Kreativität besteht in der Schaffung einer neuen Kunstrichtung, welche sich evolutiv-kritisch mit früheren Kunstrichtungen auseinandersetzt, diese überschreitet und auch integriert.**

Interessen der Allgemeinheit, des Gemeinwohls usw.

Rechtsbereiche für Künstler1 und Künstler2

Verfassungsschutz

Freiheit der Kunst

Meinungsfreiheit

Eigentums- und Persönlichkeitschutz

Künstler1 – **Werk1**



Urheberrechtsschutz

NC



Ökonomische Verwertung VerwG

Künstler2 – **Werk2**

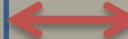
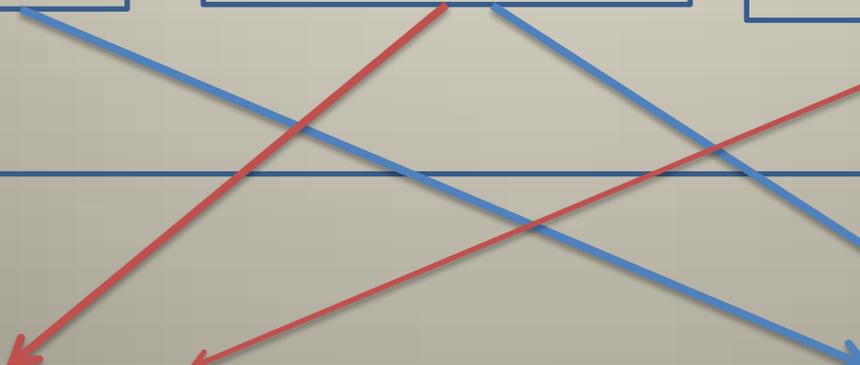
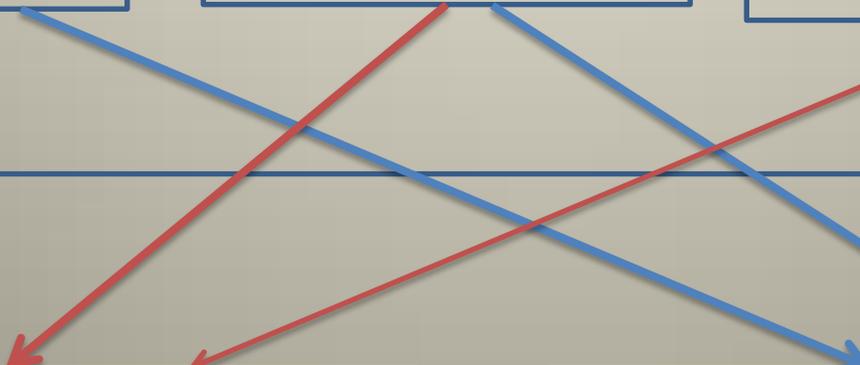
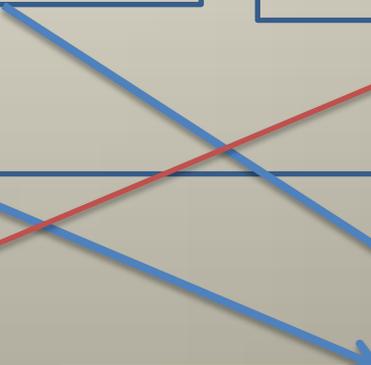
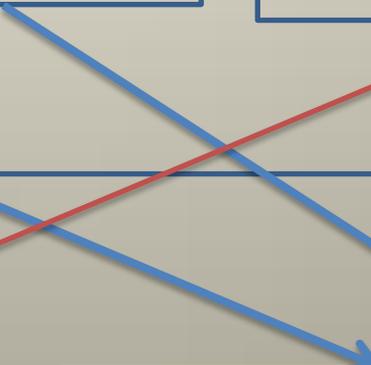
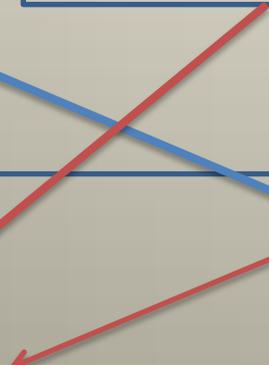
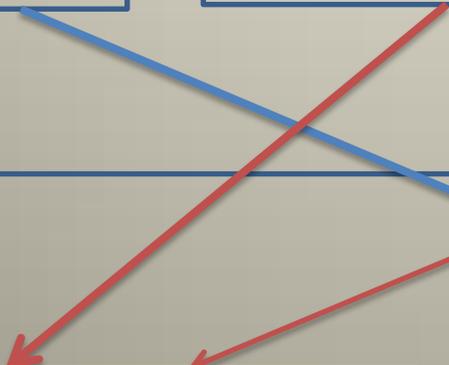


Urheberrechtsschutz

NC



Ökonomische Verwertung, VerwG



Das UrhG sieht zwar auch für Parodien keine freie Werknutzung vor; hier erkennt die Rsp im neu geschaffenen Werk aber regelmäßig eine freie Benutzung. Ähnlich wie bei der Appropriation Art wird durch die geistige Leistung des Parodisten dem ursprünglichen Werk ein weiterer, neuer Sinn gegeben. So im Einzelfall doch von einer bloßen Bearbeitung ausgegangen wird, wird die Parodie regelmäßig als durch die Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt angesehen. Gleiches muss daher auch für Appropriation Art gelten. Auch hier ist eine **weitgehende Interessenabwägung** vorzunehmen, die auch verfassungsrechtliche Aspekte dieser Kunstform berücksichtigt. Die Eigentums- und Persönlichkeitsinteressen des Urhebers am Ursprungskunstwerk sind mit jenen des Folgekünstlers auf **freie künstlerische Betätigung sowie Meinungsäußerung** abzuwägen. Dabei muss nach den allgemeinen Überlegungen des OGH ua auf die Art des durch das Kunstwerk eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, die Art des verfolgten Interesses und auf den Grad seiner Schutzwürdigkeit Bedacht genommen werden (OGH 1 Ob 26/88 unter Zitat von Berka, Die Freiheit der Kunst). **Das Interesse an der Freiheit der künstlerischen Auseinandersetzung** sollte jedenfalls dann überwiegen, wenn nur geringfügige Eingriffe in das Urheberrecht ohne die Gefahr merklicher wirtschaftlicher Nachteile der künstlerischen Entfaltungstätigkeit gegenüberstehen. Das ist bei der Appropriation Art aber regelmäßig gegeben: Die kritische Nachschöpfung entfremdet das Ausgangswerk und das Telos der ursprünglichen Arbeit, gibt ihm einen neuen Sinn und stellt die ursprüngliche Arbeit somit auf eine neue Ebene. Das alte und das neue Werk stehen in keiner Konkurrenz.

Bislang hat es der einfache Gesetzgeber – bewusst oder unbewusst – unterlassen, eine explizite Regelung zum Ausgleich der im Zuge des Schaffungsmodus der Aneignungskunst entstehenden Interessenkollision zu erlassen. Die allgemeine Regelung für Bearbeitung ist für diese Kunstform nicht passend, da eine gemeinsame Rechteverwertung dem Telos der Appropriation Art zuwider läuft. Dementsprechend liegt es an den Gerichten, hier im Anlassfall im Zuge **einer umfassenden**

Interessenabwägung passende Grundsätze auszuarbeiten. Bislang fehlen freilich eine einschlägige Rsp und damit entsprechende Leitlinien. Für Künstler birgt diese Situation ein erhebliches Risiko, da über ihnen das scharfe Damoklesschwert des Urheberrechts schwebt. Aus unserer Sicht sollte sich dieses freilich nicht gegen den Appropriationisten wenden. IdR wird sein **Werk eine freie Nachnutzung sein.** Wenn nicht, kann der Schaffungsmodus auf Basis der **Kunst- und Meinungsfreiheit** gerechtfertigt werden."

Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in Deutschland entschied unter - 1 BvR 825/98

"Das OLG hätte sich bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Urheberrecht auseinandersetzen müssen. Dies verlangt, die innere Verbindung der zitierten Stellen mit den Gedanken und Überlegungen des Zitierenden über die bloße Belegfunktion hinaus auch als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen. Insoweit sind Kunstwerke anders zu beurteilen als nicht künstlerische Sprachwerke. Mit der Veröffentlichung steht ein Werk nicht mehr allein seinem Inhaber zur Verfügung. Es tritt in den gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden. Es löst sich mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird **geistiges und kulturelles Allgemeingut**.

Das Werk kann um so stärker als **Anknüpfungspunkt für eine künstlerische Auseinandersetzung** dienen, je mehr es seine gewünschte gesellschaftliche Rolle erfüllt. Diese gesellschaftliche Einbindung der Kunst ist damit gleichzeitig Wirkungsvoraussetzung für sie und Ursache dafür, dass die Künstler in **gewissem Maße Eingriffe in ihre Urheberrechte durch andere Künstler als Teil der sich mit dem Kunstwerk auseinandersetzenden Gesellschaft hinzunehmen haben**.

Zur Bestimmung des zulässigen Umfangs dieser Eingriffe dienen die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (§§ 45 ff. UrhG), die ihrerseits aber wieder im Lichte der Kunstfreiheit auszulegen sind und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen - auch verfassungsrechtlich - geschützten Interessen schaffen müssen. Dem Interesse der Urheberrechtsinhaber vor Ausbeutung ihrer Werke ohne Genehmigung zu fremden kommerziellen Zwecken steht das durch die Kunstfreiheit geschützte Interesse anderer Künstler gegenüber, ohne die Gefahr von Eingriffen finanzieller oder inhaltlicher Art in einen künstlerischen Dialog und Schaffensprozess zu vorhandenen Werken treten zu können.

Steht ein geringfügiger Eingriff in die Urheberrechte ohne die Gefahr merklicher wirtschaftlicher Nachteile der künstlerischen Entfaltungsfreiheit gegenüber, haben die Verwertungsinteressen der Urheberrechtsinhaber im Vergleich zu den Nutzungsinteressen für eine künstlerische Auseinandersetzung zurückzutreten.

Empfehlungen



Bündige Darstellung des neuen Kunst-Konzeptes

Wenn Sie als Künstler Werke anderer Künstler benützen, kann im Sinne der bisherigen Interpretation von § 5 Abs. 2 UrhG eine freie Benützung vorliegen, wodurch ein neues künstlerisches Werk entsteht, welches unabhängig vom Urheberrecht des Erstkünstlers an seinem Werk begründet wird. Dies ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn das neue Werk in seiner Gesamtwirkung das ursprüngliche Werk in den Hintergrund treten lässt usw..

Für alle Formen der Appropriation Art und ähnliche Kunstrichtungen ist diese Auslegung nicht möglich und nicht zu empfehlen. Wird nämlich das Ursprungswerk überwiegend **in gleicher Form** (wenn auch in anderem Medien) in Rahmen der neuen Kunstrichtung benützt, so ist vor allem vor einer Präsentation in der Öffentlichkeit ein klares und bündiges **Kunstkonzept** der **neuen Kunstrichtung** zu erstellen. In diesem sollte deutlich gemacht werden, in welchen kunsttheoretischen Konnex (Reflexion der Werke früherer Kunstrichtungen in ästhetischer, semantischer sozialer, ökonomischer usw. Hinsicht) die traditionellen Kunstwerke eingesetzt werden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die neue Kunstrichtung (das neue Kunstkonzept) in Ausübung der verfassungsrechtlich geschützten Kunst- und Meinungsfreiheit seine evolutiven Inhalte nur durch diese Auseinandersetzung mit bereits bestehenden Werken etablierter Kunstrichtungen erreicht werden kann.

Auch den Umstand, dass hier auch die Grenzen des Drei-Stufentests der Info-Richtlinie nicht überschritten werden, sollte man erwähnen.

Vorschlag für Spezifizierung in § 5 Abs. 2 UrhG

Benützung

"§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke **entweder in geistig-ästhetischer Hinsicht oder infolge der Einbettung in das Konzept einer inhaltlich (semantisch) neuen Kunstrichtung** ein selbständiges neues Werk darstellt.,,

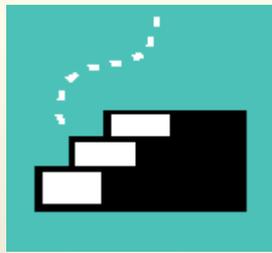
Diese Veränderung des österreichischen UrhG würde auch dem Damoklesschwert des Drei-Stufentestes entgehen.

Strukturelle Gewalt der Rechtsquellen

Internationale und EU Rechtsgrundlagen
Drei-Stufen-Test

Verfassung: Kunst- und Meinungsfreiheit

Einfache Gesetze : Urheberrecht, Verwertung usw.



Drei-Stufen-Test

Bei der Anwendung bzw. Auslegung von Schranken (und auch bei der zukünftigen Regelung neuer Schranken) ist der sog. Drei-Stufen-Test zu berücksichtigen. Dieser begrenzt die Schranken. Man spricht insoweit auch von einer "Schranken-Schranke". Der Drei-Stufen-Test besagt, dass die Rechte des Urhebers

- (1) nur in bestimmten **Sonderfällen** beschränkt werden dürfen,
- (2) dabei die **normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt werden** darf und
- (3) die berechtigten Interessen des Urhebers nicht **unzumutbar verletzt werden dürfen**.

Der Drei-Stufen-Test ist u.a. in Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 10 Abs. 1 WIPO Copyright Treaty (WCT), Art. 16 Abs. 2 WCCT und Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG (Multimedia-RL; Info-RL) geregelt.

Urheberrecht und Kunstfreiheit in der Verfassung

Hier müssen noch einige weitere künftig wichtige Problemzonen erwähnt werden:

Aporie 1:Die Freiheit der Kunst ist verfassungsrechtlich gegen Übergriffe (des Staates) geschützt. Es wäre aber unhaltbar, dass der Staat bestimmt **was als Kunst zu gelten** hat. Andererseits muss aber auch bei der Gestaltung der Interessenabwägung und Abgrenzung der Schutzsphären zwischen UrhG und Kunstfreiheit nach § STGG ein für beide Sphären relevanter und bündiger Kunstbegriff zur Verfügung stehen. Der Art 17 a StGG, welcher die Kunstfreiheit enthält, geht von einem **"offenen"** **Kunstbegriff** aus, der nicht nur die konventionellen Erscheinungsformen, sondern auch alle **neueren Entwicklungen einschließt**. Die Anerkennung eines Werkes als Kunstwerk soll nach einem möglichst großzügigen Maßstab erfolgen. Alles was objektiv als Erscheinungsform von Kunst anzusehen ist und subjektiv als künstlerische Äußerung gedacht ist, fällt in den Schutzbereich.



Eine peinliche Kunstdebatte

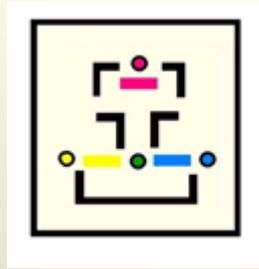
Nicht Renaissance 2.0 sondern <http://goo.gl/ub3Cc>

Dass die Kunsttheorie Prof. Töchterles bedenklich ist, kann noch eher nachgesehen werden. Bei den Thesen Weibels aber sollte man strenger sein. Die Kunst hat weder in der Antike noch in der Renaissance und ihre vielen Aufgüssen nur **Realität abgebildet**, sondern in hohem Maße **nach Ideen** gearbeitet. Die Moderne lediglich als Kollateralfolge der Erfindung der Fotografie hinzustellen, ist ebenfalls zu flach. Die Entwicklungen der "Abstrakten Kunst" einfach als Selbstthematisierungen der Kunstmittel zu sehen, ist inadäquat. Unsere Gruppe hat unter [http://portal.or-om.org/arttheory... Kunst.aspx](http://portal.or-om.org/arttheory...Kunst.aspx) eine Evolution der Kunst jenseits jeglicher Renaissance vorgeschlagen.

Das ist derzeit insbesondere deshalb sehr problematisch, weil es eine Vielzahl komplexer, insbesondere konzeptuell, politisch oder allgemein gesellschaftlich kritische Kunstrichtungen gibt (z.B. <http://or-om.org/kunsterweiterung.doc>), die im Kunstdiskurs oft auf **elitäre, progressive und subversive Kunstmilieus** beschränkt sind. **Ihre Anerkennung als relevante Kunstrichtungen ist sowohl für die Berücksichtigung im Urheberrechtsbereich als auch in der Kunstbegriffserfassung bezüglich der Freiheit häufig nicht gegeben.**

Die sich auf das UrhG berufenden "etablierten" Künstler werden zur Verteidigung ihrer Rechte mit Kunstbegriffen argumentieren, die gerade von den Avantgarden bekämpft und kritisiert werden. Gesetzgeber und Richter, die in der Regel wenig Kenntnisse im Kunstbereich besitzen, sollen hier die Instanzen sein, um in diesem Spannungsverhältnis Klarheit zu erreichen?

Aporie 2: Die Inhalte des einfachgesetzlichen urheberrechtlichen Schutzes des Künstlers sind Ausfluss der verfassungsrechtlich verankerten Kunstfreiheit! **Der primäre Künstler steht daher ebenso unter dem Verfassungsschutz der Kunstfreiheit, wie derjenige, der im Rahmen einer freien Benützung im Sinne des § 5 Abs. 2 des UrhG verfassungsrechtlich hinsichtlich der Ausübung und Entwicklung seiner Kunstrichtung geschützt werden soll.** Es sind daher nicht nur Verfassungsbestimmung der Kunstfreiheit gegen die Bestimmungen des UrhG abzuwägen, sondern **für beide Künstler ist die Wirkung der Verfassungsschutzbestimmung der Kunstfreiheit gegeneinander abzuwägen!**



Gruppe Or-Om

Der Gruppe Or-Om entspricht rechtlich keine bürgerliche, autonome Rechtspersönlichkeit. Die dem geltenden Urheberrecht zugeordnete über bürgerliche Eigentumsbegriffe definierte autonome, individualistische Künstlerpersönlichkeit ist im or-om-istischen (universalistischen) Persönlichkeitsbegriff überschritten.

Das Kunstkonzept der Gruppe Or-Om basiert auf "völlig neuen" erkenntnistheoretischen Grundlagen, mit einer neuen Sprache, Logik, Sematik der Ästhetik und damit Verortung der Kunstrichtungen. Diese neuen Grundlagen sind aber letztlich unendlich und absolut, enthalten daher theoretisch IN sich auch alle kommenden Möglichkeiten künstlerischer Inhalte. Daraus ergibt sich eine beachtliche Relativierung der bisherigen Geniebegriffe. Denn kein Genie wird jemals eine neue Sematik der Kunst "kreieren" originär finden und damit urheberrechtlich schützen können.

NO ©

Die Gruppe Or-Om nimmt für sich weder ein © noch ein CC in Anspruch. Damit **entindividualisiert** sie den Begriff des "geistigen Eigentums" als Schutzrecht. Diese Entindividualisierung erfolgt – und das ist wichtig – **freiwillig**. Ganz im Sinne des Satzes bei Marietta Böning: "Die scheinbar unverbrüchliche automatische Urheberschaft in den europäischen Urheberrechtsgesetzen ist praktisch dann durchbrochen, wenn ein "Urheber sich dazu entscheidet, auf sie zu verzichten." Die bisherige Individualität wird or-om-orientiert, **universalisiert**. Es wäre aber andererseits im Sinne dieser neuen Rechtstheorie keineswegs zulässig, eine Änderung der derzeit in den westlichen Gesellschaften etablierten auf das KünstlerInnenindividuum zugeschnittene Urheberrecht anders als durch rechtlich zulässige Mittel im Rechtssystem zugunsten erhöhter Rechte "höherer" gesellschaftlicher Rechtspersonen evolutiv zu verändern. Dabei werden zunehmend Überlegungen des **Gemeinwohls** einen freieren Zugang zu den von IndividualkünstlerInnen erzeugten Werken eine Rolle spielen. Die Frage, inwieweit die geltenden Individualrechte der KünstlerInnen die Evolution der Kunst behindern, ist ein wichtiger Punkt des Diskurses.

Die strukturelle Gewalt der internationalen Rechtsquellen (vg. Drei-Stufen-Test) erschweren die Evolution der Kunst.

LANVIN und Or-Om

BILD 1



BILD 2



Wenn Sie als Modefirma das Bild1 der Firma LANVIN herunterladen und es auf Ihrer kommerziellen Webseite einlesend benützen, erhalten Sie sicher Probleme. Argumente, es handle sich um Appropriation Art werden sicher nicht greifen. Auch wenn das Bild in einem neuen Zusammenhang, nämlich im Gefüge Ihrer Webseite eingelassen ist, ist die Eigentümlichkeit des "neuen Werkes" keineswegs ausreichend, um als "freie Benutzung" gelten zu können. Auch wenn Sie das Bild unverändert in der Webseite einer **Nicht-Modefirma** kommerziell benützen, werden rechtliche Schwierigkeiten entstehen.

Die Gruppe Or-Om hat eine Installation mit dem Titel: "Fashion Unplugged und Universalsemantik des Eros" präsentiert. <http://portal.or-om.org/arttheory/FashionUnplugged.aspx> www.flickr.com/groups/fashion_unplugged/. Durch kritische Überschreitung der Fashionideologie in eine formal und inhaltlich infinit begründete Universalsemantik wird der instrumentalisierte Formenkanon von Fashion aufgehoben und neuen, zweckfreien Feldern der Kunstästhetik und Gesellschaftsveränderung geöffnet.

In dieser Installation findet sich auch das obige, veränderte Bild2 der Firma LANVIN. Handelt es sich bei dieser Verwendung des ursprünglichen Bildes1 um eine urheberrechtlich unbedenkliche freie Benutzung? Wir nehmen dies mit Sicherheit an: Das Kunstwerk, dessen Teil das Bild 2 darstellt, ist eine im Rahmen **der Concept Art entwickelte Kunsttheorie mit einer Universalsemantik**, welche alle Werke auch der Mode in einem neuen Universalzusammenhang einordnet. Die Eigentümlichkeit des ursprünglichen Werkes der Firma LANVIN - in diesem Zusammenhang mit allen anderen Bildern eingefügt - wird durch die semantische Einbettung in das neue Kunst-Konzept im Rahmen der oben geschilderten Auslegung der "freien Benutzung" rechtfertigbar. Überdies ist bereits das Bild 1 im Bild 2 – unabhängig von dessen Position im künstlerischen Gesamtkonzept – durch künstlerische Weiterführung so verändert, dass bereits hier die prägende Eigenart des ursprünglichen Werkes verblasst und in den Hintergrund tritt. Sollte dieses Verblasen nicht anerkannt werden, reicht das Argument des neuen Kunstkonzeptes für die freie Benutzung aus.

Digitale Zukunft der Kunstgeschichte

Die Gruppe Or-Om hat in ihrem Manifest <http://portal.or-om.org/arttheory/ManifestderOr-Om-Kunst.aspx> in zweifacher Hinsicht eine Transformation der Erinnerungen der gesamten Kunstgeschichte in die digitale Zukunft vollzogen.

Manifest der Or-Om Kunst

Wir behandeln in diesem Manifest der Or-Om-Kunst nur bestimmte Medien zur Darstellung künstlerischer Inhalte. Für andere Medien (Musik, Theater, usw.) gelten ähnliche Strukturen.

Analoge Medien: Malerei, Plastik, Texte, Foto, Video, Film, Installation

Übergang in die Digitalität

Digitale Medien: "Malerei", "Plastik", Texte, Foto, Video, Film, Installation

Untergruppe Web:

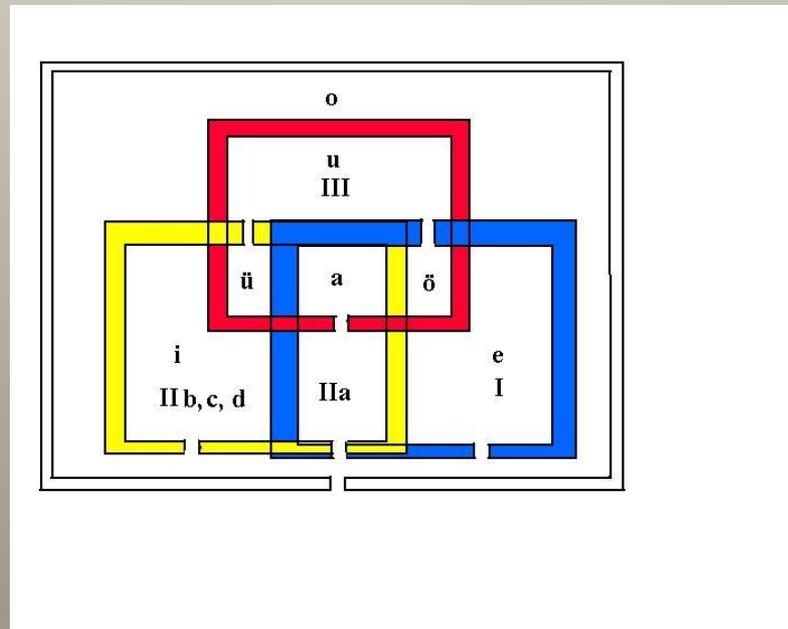
Webpräsentation analoger und digitaler "Malerei", "Plastik", Texte, Foto, Video, Film, Installation

Eigenständige Webkunst

Kunstinhalte

Die **Inhalte**, die in den obigen Medien dargestellt werden können, sind im Tempel der Or-Om-Kunst in einer bisher nicht erreichten Form neu erkannt und geordnet. Nicht nur Picasso, sondern auch alle anderen bisherigen Künstler, auch jene, die sich mehr als Picasso mit Kunst-Theorie beschäftigten, haben diese Zusammenhänge nicht erkannt.

Hallen des Tempels



→∞ Halle I blau

Gegenstand (Inhalt) ist die Natur e, Teile der Natur, Landschaft, Erdschichten u. dgl., Mineralreich, Pflanzen, Tiere und Menschen, soweit diese Wesen **leiblich**, natürlich sind. Welche Richtungen der bildenden Kunst sind hier einzufügen? Alle Richtungen mit Naturbezug:

Traditionelle Landschaftsmalerei, Akt, Stilleben, in der Moderne z. B. Objet trouvé und Readymade, Environment, Land Art, Digital Land Art (<http://www.portal.org/artinstallations/Timebrush.aspx>), Natur-Kunst, Bearbeitungen von Naturstoffen, Collage, Decollage, Grattage, Fumage usw., Neorealismus, Fotorealismus, Figurativer Realismus, Kritischer Realismus, Sozialistischer Realismus. Alle diese Richtungen hinsichtlich ihrer **materiellen** Aspekte. Viele besitzen darüber hinaus auch **geistige** Elemente.

An diese Halle schließt die Halle ö an, in der alle jene Inhalte gegeben sind, wo die Natur oder Teile derselben, Lebewesen in ihr als mit dem Grundwesen in Verbindung stehend, dargestellt werden (naturmystische Kunst, bestimmte Richtungen der mythologischen Malerei, im Weiteren individuelle Mythologien und Symbolwelten, Kultische Montagen).

∞ ← Halle II gelb

In Halle II finden sich alle Kunstinhalte **geistiger** Art, wo es Naturgegenstände überhaupt nicht oder nur mehr in einer bereits durch geistige Operationen **veränderten** Form gibt. Zusatz: Natürlich kann der Mensch auch Naturgegenstände nur durch geistige, begriffliche Operationen, Phantasie und Sinnlichkeit überhaupt erfassen, aber bei Gegenständen in Halle II sind die Operationen der Erzeugung nicht auf die von **außen** kommenden Eindrücke beschränkt, sondern der Geist leistet Zusätzliches, um diese Gegenstände zu kreieren.

∞↔↔∞ Halle IIa grün Überschneidung blau-gelb

Richtungen des Surrealismus (antirationalistisch, Traum, Automatismus und Geisteskrankheit als Quellen der Anregung), Dadaismus (Zufall, antirationalistisch), subjektive Neugestaltung, ähnlich der Natur, figurative Modulationen, symbolistische, emblematische, mythische und mystische Figuration, teilweise in Verbindung zur Halle ö und ü, etwa in den meisten Richtungen des Manierismus, Wiener Phantastischer Realismus, Individuelle Mythologien und Symbol- und Zeichenwelten, Kultische Montagen., Archetypisches, Prähistorisches.

Geometrisierende Naturdarstellung bei Cezanne (hier wiederum teilweise Verbindung mit Halle ö), im Kubismus, Digitaler Kubismus <http://www.portal.orom.org/arttheory/Netcubism.aspx> und Futurismus.

Natürlich werden etwa im Expressionismus (z. B. Bildern von Munch) Naturgegenstände durch Gefühle des Geistes so weit verändert, dass die Bilder in der Überschneidung von Halle I und Halle II stehen.

∞ ← Halle IIb

In Halle IIb befinden sich reingeistige, konstruktivistische Formenwelten (Forminhalte) ohne Naturbezug.

Diese Malerei wird heute immer noch fälschlich als "abstrakte Malerei" bezeichnet. Die Formen sind jedoch nicht aus der Natur abstrahiert, sondern stellen rein geistige Formen dar, die durch keinerlei Abstraktion aus der Natur erreicht werden.

Während bei der Erzeugung von Bildwelten in IIa noch Naturformen in irgendeiner Weise mitbenutzt werden, erfolgt in IIb ausschließlich die Darstellung bestimmter Arten rein geistiger Formen, die es in der Natur nicht gibt oder geben kann. Die menschliche Phantasie arbeitet daher in diesen Bereichen ohne Bezug auf Naturformen, die ihr bekannt sind. Es ist ein Verdienst der modernen Malerei, diese Formen überhaupt erst klar für die Kunst herauspräpariert, deutlich erobert zu haben.

Dieser Bereich umfasst in etwa die Richtungen der "**geometrischen** Abstraktion": konstruktivistische Abstraktion, Kinetik, de Stijl-Bewegung, Bauhaus, Abstraktion-Creation, geometrische Abstraktion, Post Painterly Abstraction, Farbfeldmalerei, Signalkunst, Konkrete Kunst, Op Art, Minimal Art, verschiedene "abstrakte Richtungen" der **digitalen** Kunst, symbolistische Abstraktion, soweit nicht in IIc, in Verbindung mit ö und u alle esoterische, mythische und mystische Symbolik, Ornamentik und Emblematis. Grundlage aller dieser Schulen bilden betont **geometrische** und **mathematische** Komponenten der inhaltlichen Gestaltung der Formen.

∞ ← Halle IIc

Reingeistige, **spontanistische** Welten. Hier handelt es sich ebenfalls rein um geistige Forminhalte, sie sind aber nicht durch die Regeln unter II b bestimmt, sondern durch gegenteilige Grundthesen:

Spontanistisch kreativer Einsatz der Phantasie und von Begriffen zur Erzeugung intuitiv spontaner Formen, Lyrismen, subjektivistische Formensprache, Ausdruck persönlicher Emotion, des Unbewussten usw., antikonstruktivistisch, phantastische Zeichensprachen, weitergeführt bis zur Selbstthematisierung des Malprozesses.

Folgende Richtungen sind bisher entwickelt worden: lyrische Abstraktion, farbgestische Abstraktion, Abstraktion der genetischen Figuration, magische Abstraktion, semantische Abstraktion., digitale Erweiterungen.

An der Schnittstelle der Hallen II b und II c gibt es bereits heute Richtungen einer synthetischen Abstraktion.

Reingeistige, betont konzeptuelle Bereiche, Konzept-Kunst. Hier erfolgte in Moderne und Postmoderne und durch die Digitalisierung eine inhaltliche Explosion und Emanzipation. Gegenstand des Kunstwerkes ist nicht ein in Naturstofflichkeit umgesetztes und damit einem Betrachter über die Sinne zugängliches. Die Werke sind "antiretinal". Konzept und Idee sind das Kunstwerk.

Varianten und Übergänge in die Netzkunst <http://or-om.org/kunsterweiterung.doc> :
Art&Language, Kontextreflexive Kunst im Kunstkontext. Plurifunktionale und mehrschichtige Bild- und Diskursmodelle, Maps and Models, Hypertext: Blurting, Mapping and Browsing, Vernetzungskünst(l)e(r), 'Netzsystem Kunst' als "permanente Konferenz, Netz-Werke, Der Beobachter als Akteur in Happenings und umweltsensitiven Installationen/re- & interaktiven Kunst, Multilokale Zwei-Weg-Kommunikation, "System-zu-System-Beziehungen", Netzkunst, Kunst im Netz und mit dem Netzwerk, Sparten von Netzkunst, , Virtuelle Persönlichkeiten, Virtuelle Welten, NetArt: Webness und (Post-)Avantgarde, Medienformen, NetArt versus Kunstbetrieb.

Weitere Extensions z.B, Das Albertano-Prinzip unter: <http://www.portal.or-om.org/arttheory/ExtendedArt.aspx> und Extended Arts unter <http://sendungsarchiv.o94.at/get.php/011pr1348>

∞ ← → ∞ Halle III purpur

Metaphysische,
transzendente, religiöse
Bereiche und vor allem ihre
Verbindungen mit den Hallen
I und II.

Das Manifest

Wherever you go we have been there

Was erkennen wir, was Picasso und alle bisherigen Künstler, welcher Richtung sie auch im Tempel angehörten, nicht erkannten?

∞ Wir erkennen den gesamten Tempel der Kunst und alle möglichen Inhalte aller erwähnten Kunstgattungen → Universalität, Or-Om-Heit der Kunsttheorie.

∞ Ist die Or-Om-Kunst eine neue Kunstrichtung? Ja! Die Or-Om-Kunst enthält **alle Richtungen** und sieht auch, wie alle Richtungen im unendlichen Raum strukturiert ihren Platz in den Hallen und ihren Überschneidungen erhalten. Die Or-Om-Kunst überblickt alle Partialrichtungen: ihre Grundlagen sind absolut unendlich. Sie liefert neue Grundlagen der Materie-Geist-Dualität und erfasst diese beiden miteinander verbundenen und nebeneinander positionierten unendlichen Sphären als innere Teile eines Absolut-Unendlichen

∞ Die Postmoderne kennt immer nur eine zumeist nicht vollständige Vielfalt von Partialformen in den Hallen I und II. Die Halle III und alle Zusammenhänge lehnt sie strikte ab. Die Or-Om-Kunst überwindet die Postmoderne ohne einer Einzelrichtung ein Haar zu krümmen. <http://www.portal.or-om.org/artinstallations/EndofPostmodernism.aspx>

∞ Die Or-Om-Kunst enthält Grundlagen einer neuen **Ästhetik** und ermöglicht die Entwicklung neuer KünstlerInnenprofile. Sie schafft Universalpersönlichkeiten, die sich nicht mit Partialitäten begnügen. Die neue Ästhetik enthält einen freieren Umgang mit allen unendlich vielen endlichen Formen innerhalb der absoluten Unendlichkeit. Bisher nicht erdachte Komplexitäten, Collagen, Mischungen, Synthesen und Harmonien werden erkenn- und realisierbar. Die Or-Om-Kunst enthält unendliche utopische Potenziale. Sie ist Grundlage einer unendlich vielseitigen und unerschöpflichen **Konzeptkunst** jenseits der Postmoderne. Sie liefert die letzte und "höchstmögliche" Struktur des Konzeptuellen selbst.

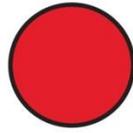
∞ Die bisherige Kunstgeschichte ist unser Material, das Internet unser Archiv analoger und digitaler Inhalte. Wir erschließen neune Potentiale der Digitalität. Die Bilderfolge PIC.JPG-Bilderfolge (etwa unter <http://www.flickr.com/groups/oromkunst>) zeigt die strukturelle Basis des neuen Ansatzes. **Die digitalen grafischen Tools ermöglichen analog nur äußerst schwer realisierbare neue Mixturen, Collagierungen, Kopierungen, Invertierungen, Effekte und Animationen aller Inhalte aller Richtungen in einem neuen, emanzipierten Konnex. Diese Werke unterliegen keinem Copyright und sind kostenloses Gemeingut.**

Sie sind überzeugende Beispiele für die von Franz Nahrada ausführlich behandelte Digitale Kreativität.

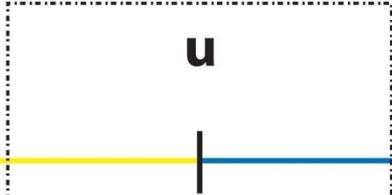
http://unsichtbareintelligenz.mixxt.at/networks/wiki/index.Franz_Nahrada_-

Alle Bestände der Vergangenheit der Kunstgeschichte, alle bisherigen Kunstrichtungen und Werke werden in **einen neuen Universal- (Or-Om-) Zusammenhang** (Tempelmetapher unter <http://portal.orom.org/arttheory/ManifestderOr-Om-Kunst.aspx>) gebracht.

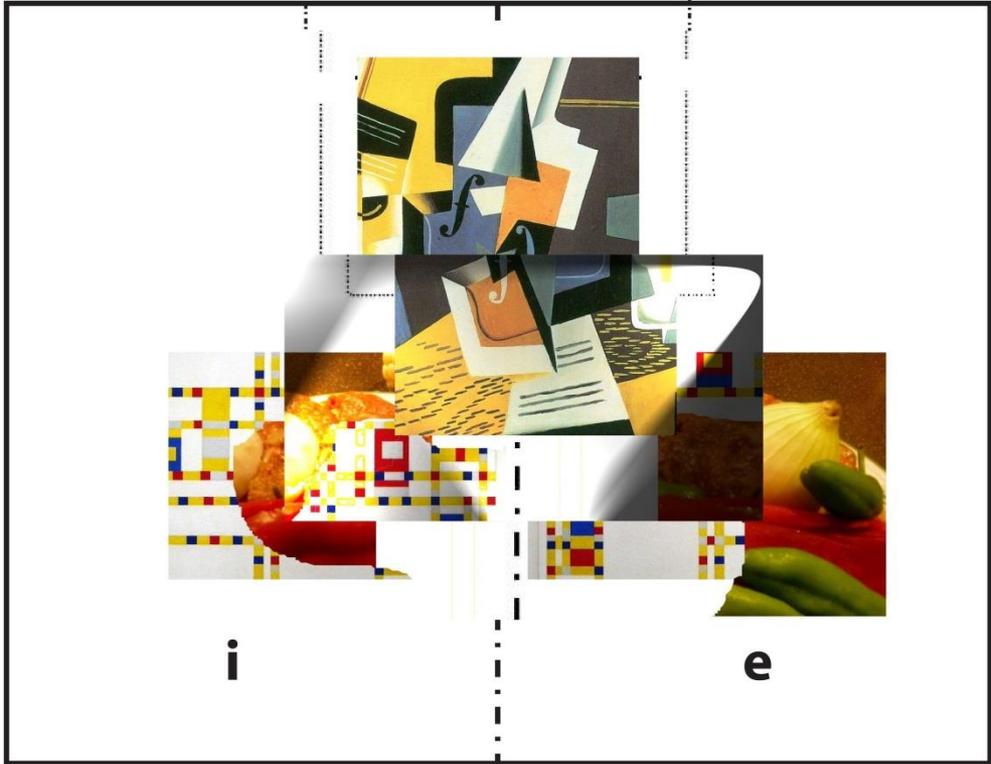
Damit erfolgt eine Relativierung der bisherigen Kunstentwicklung ohne dem Partialen ein Haar zu krümmen! Gleichzeitig wird die Möglichkeit neuer Überschneidungen, Synthesen und Harmonien aller bisherigen Formenwelten in der Zukunft ermöglicht. Das Bildmaterial unter <http://www.flickr.com/groups/oromkunst/pool/> zeigt "mehr als tausend Worte", was dies für die Zukunft der Kunst konkret bedeutet.



8 ←————→ 8

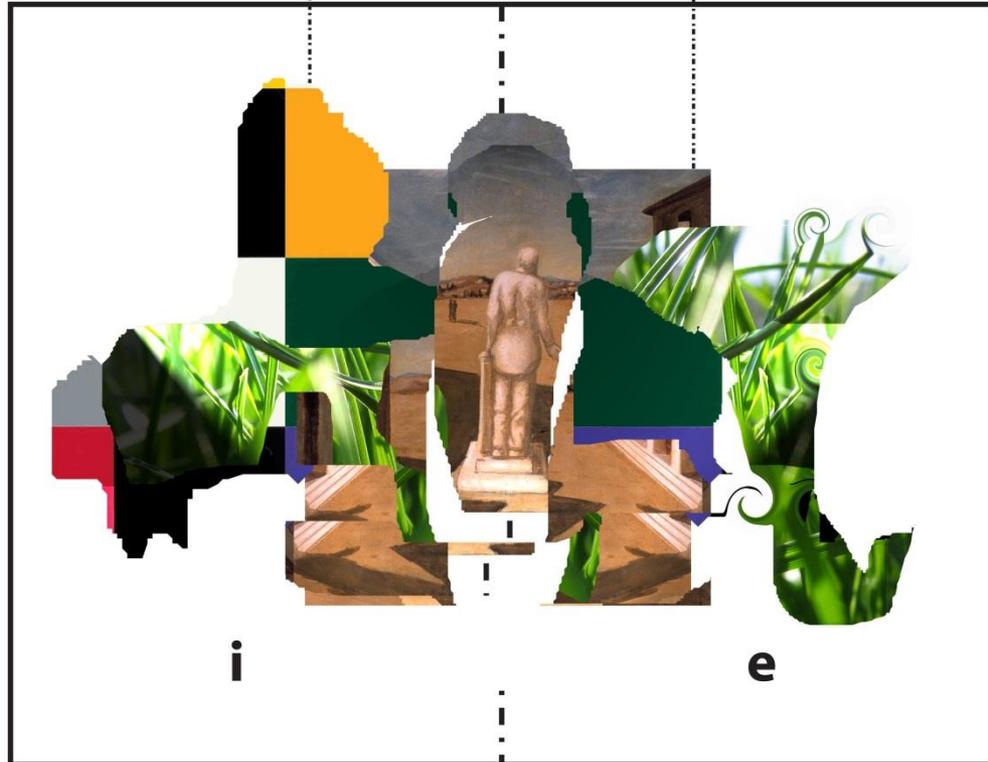
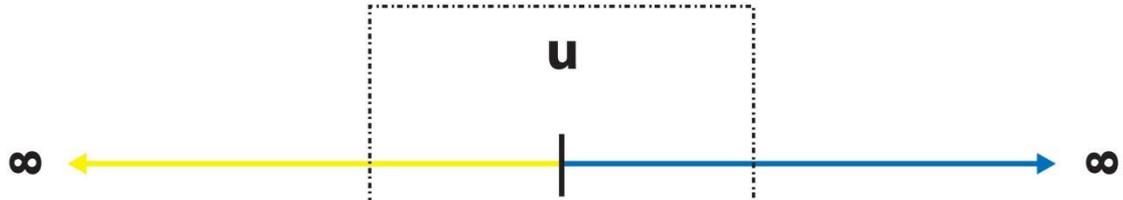
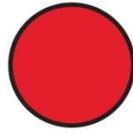


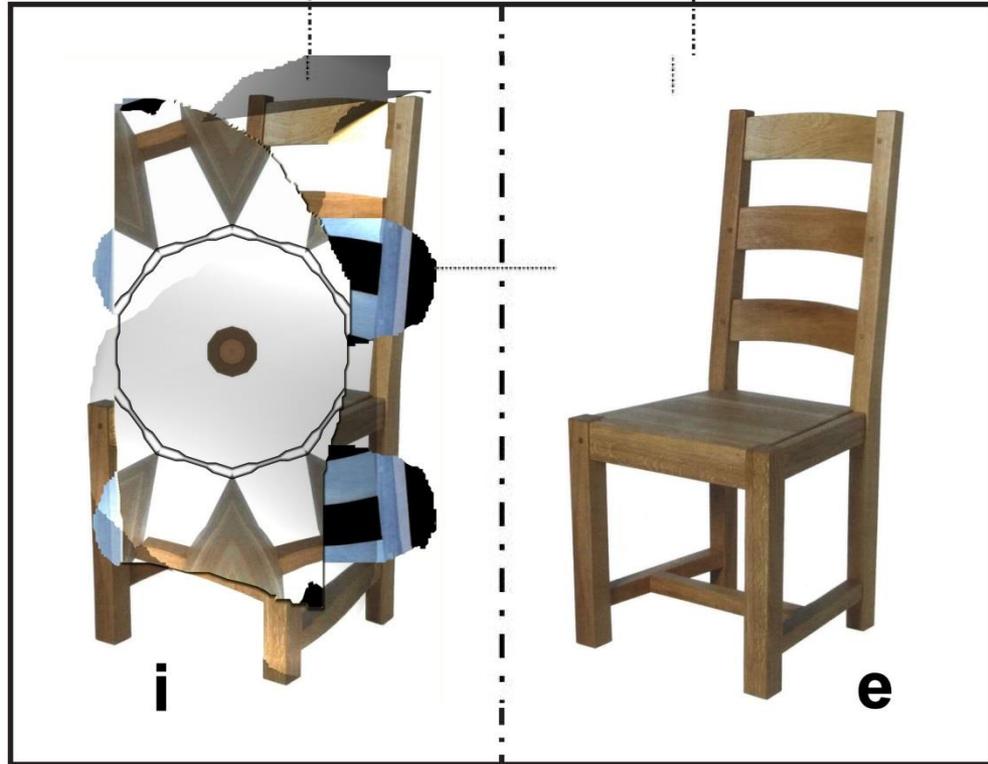
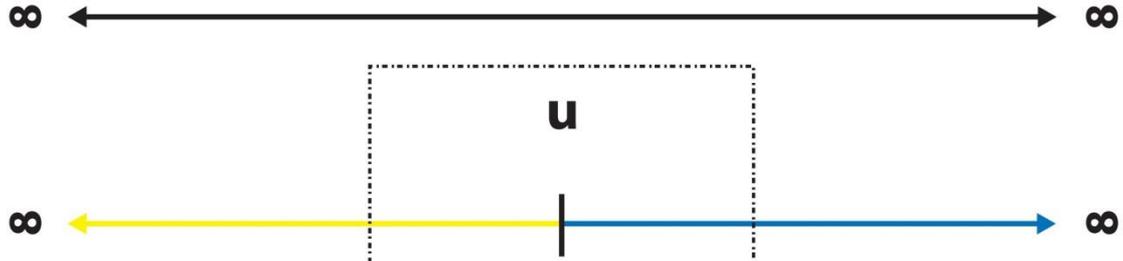
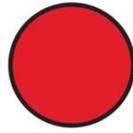
8 ←————→ 8

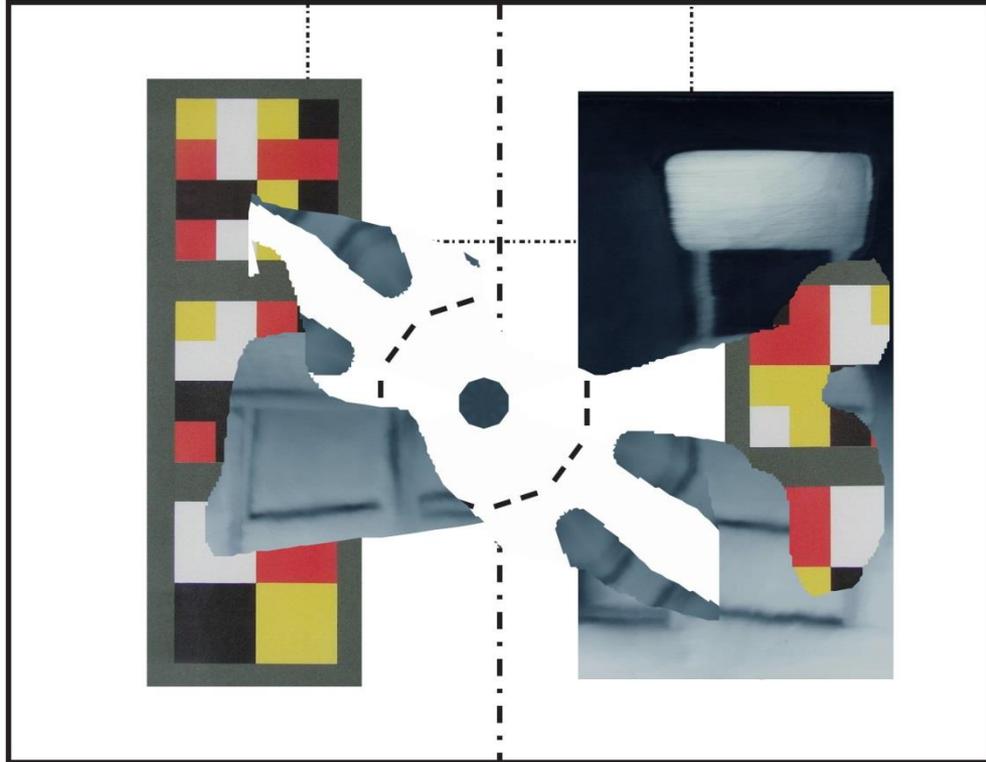
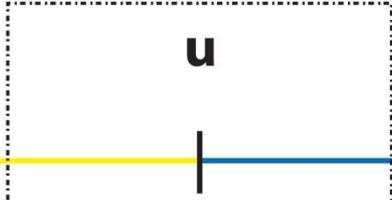
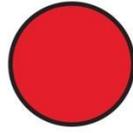


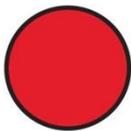
i

e





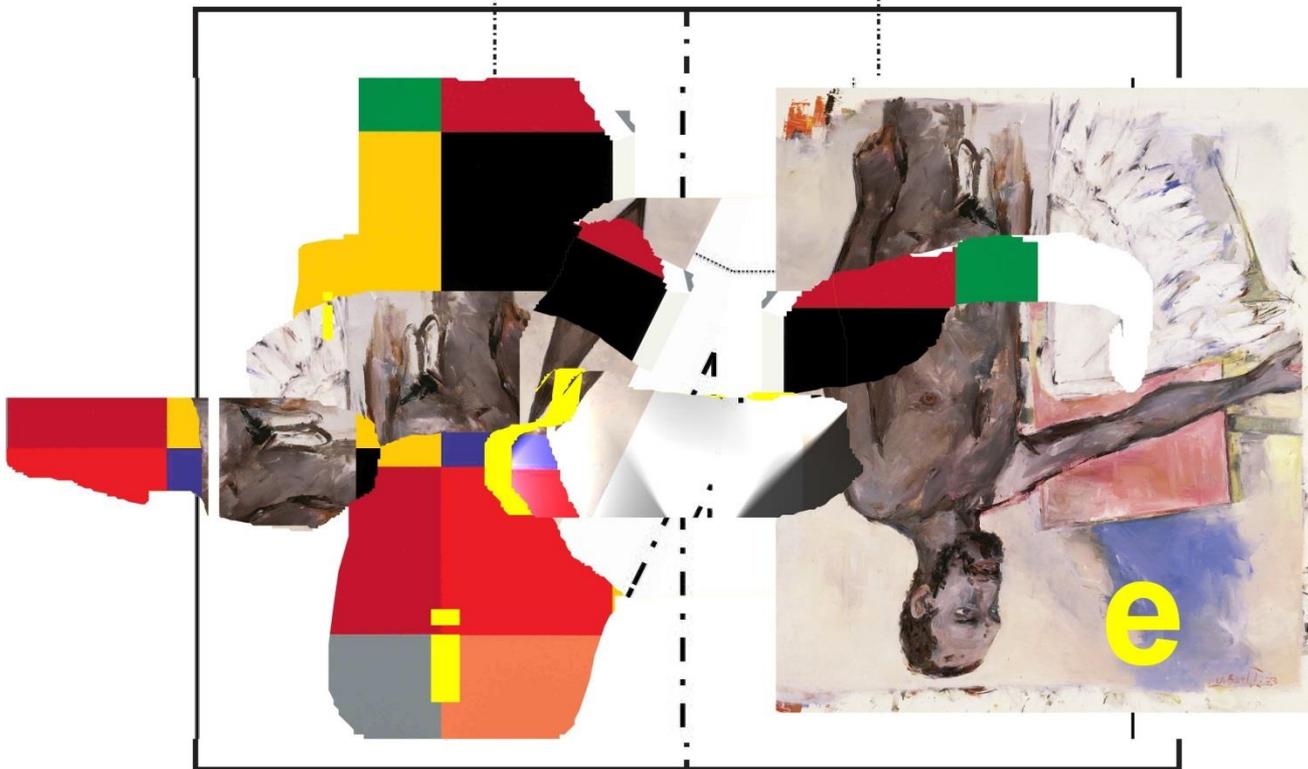


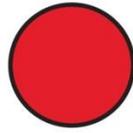


8 ←—————→ 8

u

8 ←—————→ 8

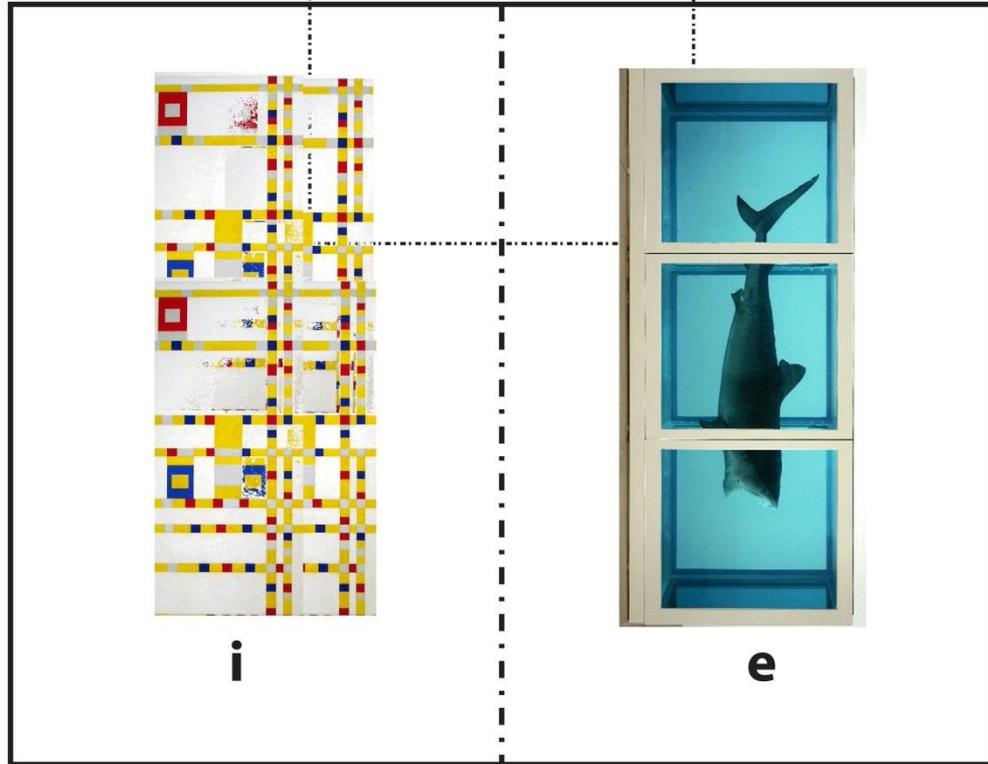




8 ←————→ 8

u

8 ←————→ 8



Transformation des analogen Materials der Kunstgeschichte in die Digitale Zukunft

Die bisherige Kunstgeschichte ist unser Material, das Internet unser Archiv analoger und digitaler Inhalte. Wir erschließen neue Potentiale der Digitalität für die künftige Universaltheorie der Kunst. Die Bilderfolge etwa unter <http://www.flickr.com/groups/oromkunst/pool> zeigt die strukturelle Basis des neuen Ansatzes. Die digitalen grafischen Tools ermöglichen analog nur äußerst schwer realisierbare neue Mixturen, Collagierungen, Kopierungen, Invertierungen, Effekte und Animationen aller Inhalte aller Richtungen in einem neuen, emanzipierten Konnex. Diese Werke unterliegen, da der Geniekult ebenfalls relativiert ist, keinem Copyright oder CC und sind kostenloses Gemeingut.

Auch hier liegt eindeutig gegenüber den im Rahmen dieses Kunstkonzeptes entwickelten universalen Strukturen, in welche die Werke der bisherigen Kunstgeschichte integriert werden, eine freie Benützung der Werke der bisherigen Kunstgeschichte vor in zweierlei Hinsicht vor. Es entsteht a) ein von diesen verschiedenes, selbständiges Werk . Das heißt, das Werk, an das es sich anlehnt, tritt vollständig in den Hintergrund. Das auf diese Weise geschaffene Ergebnis, sind neue eigenständige Werke (► [Eigentümlichkeit](#), ► [Geistige Schöpfung](#)), die einen eigenen urheberrechtlichen Schutz genießen. b) Im Rahmen der Evolution der Kunst im Verfassungsbereich der Kunstfreiheit wird die Integration der bisherigen Kunstgeschichte in der neuen Kunstrichtung (Or-Om-Kunst) als freie Benützung legitimiert.

Wie wir aber immer wieder hervorheben, beanspruchen wir für diese neuen Werke weder den Schutz des geltenden Urheberrechts © noch des CC. Auch werden die Werke von uns nicht kommerziell genutzt sondern sind Gemeingut der Menschheit.

Es muss abschließend mit aller Deutlichkeit betont werden: Eine Weiterbildung der Kunst über bestimmte Niveaus hinaus macht die Benützung des bisherigen Materials der Kunstgeschichte in der oben geschilderten Form der Integration in neue Strukturen unbedingt erforderlich.

